

Nr. 24**Engel u.a. gegen Niederlande – Entschädigung**

Urteil vom 23. November 1976 (Plenum)

Ausgefertigt in französischer und englischer Sprache, wobei die französische Fassung maßgebend ist, veröffentlicht in Série A / Series A Nr. 22.

Fünf Beschwerden, davon die erste mit der **Beschwerde Nr. 5100/71** (Engel), eingelegt am 6. Juli 1971, die anderen Beschwerden wurden unter folgenden Datum eingelegt: (s.o. S. 178).

EMRK: Gerechte Entschädigung, Art. 50 (Art. 41 n.F.).

Ergebnis: Symbolischer Betrag von 100,- Gulden [ca. 45,- Euro]* als Entschädigung gem. Art. 50 für den Bf. Engel. Für die Bf. de Wit, Dona und Schul ist allein die Feststellung der Konventionsverletzung in Ziff. 11 des Tenors im Hauptsache-Urteil als hinreichende gerechte Entschädigung i.S.v. Art. 50 anzusehen.

Erklärung: Eine.

Sondervoten: Zwei.

Sachverhalt: (Zusammenfassung)

In seinem Urteil vom 8. Juni 1976 (EGMR-E 1, 178, 198 f.) hat der Gerichtshof u.a. festgestellt,

- dass der vorläufige strenge Arrest, in dem sich Engel vom 20. bis 22. März 1971 befand, in seiner gesamten Länge gegen Art. 5 Abs. 1 der Konvention verstoßen hat, da er durch keinen der Unterabsätze jener Bestimmung gerechtfertigt war (Ziff. 4 des Tenors und Ziff. 69 der Entscheidungsgründe);
- dass derselbe vorläufige strenge Arrest auch insoweit gegen Art. 5 Abs. 1 verstoßen hat, als er die in Art. 45 des niederländischen Gesetzes über die Wehrdisziplin vom 27. April 1903 festgelegte Frist von 24 Stunden überschritten hatte (Ziff. 5 des Tenors und Ziff. 69 der Entscheidungsgründe);
- dass Art. 6 Abs. 1 im Fall der Bf. de Wit, Dona und Schul insoweit verletzt worden ist, als die Verhandlungen vor dem Hohen Militärgerichtshof der Niederlande unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattgefunden haben (Ziff. 11 des Tenors und Ziff. 89 der Entscheidungsgründe).

Entscheidungsgründe: (Übersetzung)

9. (...) die Aufgabe des Gerichtshofes besteht allein darin, innerhalb der von Ziff. 21 und 22 im Tenor des Urteils vom 8. Juni 1976 gezogenen Grenzen zu prüfen, ob Gründe für die Zuerkennung einer gerechten Entschädigung wegen immateriellen Schadens bestehen.

10. Dem Bf. Engel wurde die Freiheit unter Umständen entzogen, die Art. 5 Abs. 1 der Konvention zuwiderlaufen und darüber hinaus unvereinbar sind mit Art. 45 des oben genannten Gesetzes vom 27. April 1903, und zwar

* Anm. d. Hrsg.: Die hier und nachstehend in Klammern angegebene Umrechnung in Euro (gem. offiziellem Kurs: 1 Euro = 2,20371 NLG) dient einer ungefähren Orientierung. Durch Zeitablauf bedingte Wertveränderungen sind nicht berücksichtigt.

um 22 bis 30 Stunden (Urteil vom 8. Juni 1976, Série A Nr. 22, S. 29, Ziff. 69, Absatz 6, EGMR-E 1, 185). Während dieses Zeitraums hat der Bf. die mit den Bedingungen des strengen Arrests verbundenen Unannehmlichkeiten erfahren. Er hat folglich einen immateriellen Schaden erlitten.

Bei Abwägung dieses Schadens kann der Gerichtshof allerdings nicht die Kürze der Haftzeit außer Acht lassen. Außerdem ist der Schaden weitgehend ausgeglichen. Der Bf. brauchte, nachdem er des Disziplinarverstoßes, der zu seiner Festnahme am 20. März 1971 geführt hatte, für schuldig befunden worden war, die zwei Tage strengen Arrests, die ihm jener Verstoß kurz darauf einbrachte, nicht zu verbüßen (...): der vorläufige Arrest wurde ihm am 5. April 1971 mit Entscheidung des Beschwerdeoffiziers, die der Hohe Militärgerichtshof am 23. Juni 1971 bestätigte, auf die Strafe angerechnet (...). Wenngleich diese Anrechnung nicht zu einer *restitutio in integrum* führt, hat sie doch ihre Bedeutung im Bereich von Art. 50 (*Ringelsen*, Urteil vom 22. Juni 1972, Série A Nr. 15, S. 8, Ziff. 21, und S. 10, Ziff. 26, EGMR-E 1, 140 und 141 f.; *Neumeister*, Urteil vom 7. Mai 1974, Série A Nr. 17, S. 18-19, Ziff. 40-41, EGMR-E 1, 79 ff.; *Engel u.a.*, Urteil vom 8. Juni 1976, Série A Nr. 22, S. 29, Ziff. 69, EGMR-E 1, 184 f.).

Unter Berücksichtigung dieser verschiedenen Umstände hält es der Gerichtshof für erforderlich, dem Bf. Engel außer der Genugtuung, wie sie sich aus den Ziff. 4 und 5 im Tenor des Urteils vom 8. Juni 1976 ergibt, eine symbolische Entschädigung von 100 holländischen Gulden [ca. 45,- Euro] zuzusprechen.

11. Der Fall der Bf. de Wit, Dona und Schul liegt anders. Die einzige Verletzung, deren Opfer sie geworden sind, bestand darin, dass der Hohe Militärgerichtshof ihre Sache unter Ausschluss der Öffentlichkeit verhandelt hatte (Art. 6 Abs. 1 der Konvention); das Urteil vom 8. Juni 1976 hat bereits festgestellt, dass „das für die Bf. nicht belastend war“ und dass der genannte [Hohe Militär-] „Gerichtshof (...) im Übrigen die Lage zweier Bf., Schul und mehr noch de Wit, (...) verbessert hat“ (Série A Nr. 22, S. 37, Ziff. 89, EGMR-E 1, 192).

Die drei Bf. haben seither nichts vorgetragen, was jenen vorläufigen Schluss zu erschüttern geeignet wäre. Ihr Anwalt vertritt allerdings in seinem Schreiben vom 17. Juni 1976 (...) die Auffassung, man könne „für Dona und Schul (...) den Ausgang des (jeweiligen) gegen sie geführten Disziplinarverfahrens vergleichen“ mit Strafverfahren, die gegen andere Militärpersonen wegen gleichartiger Verstöße geführt worden seien und von denen er in seinen Ausführungen in der Verhandlung am 28. Oktober 1975 gesprochen habe: die letzteren hätten im Allgemeinen, nach Durchführung einer öffentlichen Verhandlung, zur Verhängung einer Buße in Höhe von 100,- bis 250,- Gulden [ca. 45,- bis ca. 113,- Euro] geführt, eine „weit weniger unangenehme“ Strafe als die Verurteilung von Dona und Schul im Rahmen der Disziplinarverfahren.

Der Gerichtshof kann dieser Auffassung nicht folgen. In seinem Urteil vom 8. Juni 1976 hat er entschieden, dass die Konvention die zuständigen niederländischen Behörden nicht dazu zwang, Dona und Schul – und auch nicht de Wit – „aufgrund des Militärstrafgesetzbuches vor ein Kriegsgericht“ zu

bringen (Série A Nr. 22, S. 36, Ziff. 85 a.E., EGMR-E 1, 191). Folglich liefert der Vergleich, den der Anwalt der Bf. anstellt, für Art. 50 kein überzeugendes Argument. Insbesondere deutet nichts darauf hin, dass irgendein Kausalzusammenhang zwischen dem nichtöffentlichen Charakter der Verhandlungen des Hohen Militärgerichtshofes und der Schwere der Strafe bestünde, die Dona und Schul getroffen hat.

Der Gerichtshof ist daher mit Kommission und Regierung der Auffassung, dass Ziff. 11 im Tenor seines Urteils vom 8. Juni 1976 für de Wit, Dona und Schul eine hinreichende gerechte Entschädigung i.S.v. Art. 50 darstellt.

Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof,

1. einstimmig, dass das Königreich der Niederlande Cornelis J.M. Engel einen Betrag von einhundert holländischen Gulden [ca. 45,- Euro] zu zahlen hat;
2. einstimmig, dass Ziff. 11 des Tenors seines Urteils vom 8. Juni 1976 für Gerrit Jan de Wit, Johannes C. Dona und Willem A.C. Schul eine hinreichende gerechte Entschädigung i.S.v. Art. 50 darstellt.

Zusammensetzung des Gerichtshofs (Plenum): die Richter Mosler, *Präsident* (Deutscher), Verdross (Österreicher), Zekia (Zypriot), Cremona (Malteser), Wiarda (Niederländer), O'Donoghue (Ire), Pedersen (Dänin), Vilhjálmsson (Isländer), Petrén (Schwede), Bozer (Türke), Ganshof van der Meersch (Belgier), Bindschedler-Robert (Schweizerin), Evrigenis (Grieche); *Kanzler:* Eissen (Franzose); *Vize-Kanzler:* Petzold (Deutscher)

Erklärung: Eine, der Richter Cremona und O'Donoghue, der Richterin Pedersen, der Richter Thór Vilhjálmsson und Evrigenis.

Sondervoten: Zwei. (1) Gemeinsames Sondervotum der Richter Ganshof van der Meersch und Evrigenis; (2) Sondervotum der Richterin Bindschedler-Robert.